

Beschluss:

Satzung der Stadt Bergneustadt über die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage Spreckenweg von der Straße „An der Burg“ bis zum Flurstück Nr. 578, Flur 25, Gemarkung Wiedenest

Aufgrund der §§ 127 ff Baugesetzbuch (BauGB) v. 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) i. V. m. § 7, § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666) sowie der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Bergneustadt vom 18.11.1991 (Erschließungsbeitragssatzung) – in den jeweils gültigen Fassungen – beschließt der Rat der Stadt Bergneustadt folgende Satzung:

§ 1

Die Erschließungsanlage Spreckenweg von der Straße „An der Burg“ bis zum Flurstück Nr. 578, Flur 25, Gemarkung Wiedenest ist abweichend von § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung ohne Gehwege sowie ohne Begleitgrün im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 5 a v. g. Erschließungsbeitragssatzung endgültig hergestellt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig